

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2016

Nr. 2016/1513

Änderung des Organisationsreglementes der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn vom 25. November 2003; Genehmigung

1. Ausgangslage

Unter dem Namen „Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn“ besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne von §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹. Dabei handelt es sich um einen kirchlichen Bezirk im Sinne der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern–Jura–Solothurn vom 11. September 1990. Mit RRB Nr. 2003/2132 vom 25. November 2003 genehmigten wir das Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn. Es wurde zuvor von allen acht Verbandsgemeinden beschlossen.

Dieses Organisationsreglement bedarf einer Änderung. Die Änderung wurde zuvor von der Delegiertenversammlung und von den acht Verbandsgemeinden nach § 7 des Organisationsreglementes beschlossen. Die Änderung bedarf nun noch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Die Änderung des Organisationsreglementes betrifft folgende Punkte:

2.1 § 3 Absatz 1 Buchstabe c (Mitgliedschaft)

§ 3 erwähnt die acht evangelisch-reformierten Kirchgemeinden („Verbandsgemeinden“), welche die Bezirkssynode Solothurn bilden. Buchstabe c erwähnt die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Derendingen. Mit Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 005c/2008 vom 11. März 2008 wurde diese Bezeichnung per 1. Januar 2008 geändert in „reformierte Kirchgemeinde Wasseramt“. Demnach ist die genannte Bezeichnung in § 3 anzupassen. Die Änderung dieser Bestimmung wurde bei den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und der acht Verbandsgemeinden übersehen, weshalb sie nun aufgrund des seit 1. Januar 2008 geltenden Rechts vorzunehmen ist (formelle Korrektur durch die kantonale Genehmigungsbehörde).

2.2 § 20 Absatz 2 (Zuständigkeit des Vorstandes der Bezirkssynode)

§ 20 Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Vorstandes der Bezirkssynode Solothurn. Er nennt alle Aufgaben und Kompetenzen dieses Gremiums. Dieser Aufgaben- und Kompetenzenkatalog ist um einen neuen Buchstaben l zu ergänzen. Nach der geltenden Fassung des Organisationsreglementes braucht es für jede Ersatzwahl eines solothurnischen Abgeordneten (Synodalen) in die bernische Kirchensynode eine Urnenwahl in den entsprechenden Wahlbezirken, und diese Ur-

¹ BGS 131.1.

nenwahl muss vom Regierungsrat jedes Mal angeordnet werden. In der Vergangenheit gab es immer stille Ersatzwahlen, weil nicht mehr Bewerbungen als Vakanzen zur Verfügung standen. Das geltende Verfahren für Ersatzwahlen erwies sich als schwerfällig und aufwändig.

Um das Wahlverfahren künftig zu vereinfachen und den administrativen Aufwand gering zu halten, soll künftig der Vorstand der Bezirkssynode Solothurn die Kompetenz erhalten, Ersatzwahlen in die bernische Kirchensynode selber vorzunehmen. Mit dieser Kompetenzdelegation kann künftig auf den Erlass eines Regierungsratsbeschlusses zur Anordnung einer Ersatzwahl verzichtet werden. Die Gesamterneuerungswahlen in die bernische Kirchensynode unterliegen aber auch künftig einer Urnenwahl, die vom Regierungsrat angeordnet werden muss.

Der neue Buchstabe l gibt dem Vorstand die Kompetenz zur Vornahme einer Ersatzwahl eines solothurnischen Abgeordneten in die bernische Kirchensynode. Diese Vereinfachung des Wahlverfahrens wurde vorgängig mit dem Rechtsdienst des bernischen Synodalrates abgesprochen.

Die von der Delegiertenversammlung und den acht Verbandsgemeinden beschlossene Fassung von § 20 wird sprachlich noch etwas vereinfacht und verständlicher formuliert (formelle Korrektur durch die kantonale Genehmigungsbehörde). Es soll dabei klar zum Ausdruck kommen, dass es um Ersatzwahlen der solothurnischen Abgeordneten (Synodalen) in die bernische Kirchensynode geht.

2.3 § 32 Absatz 1 (Wahlen in die bernische Kirchensynode)

Gemäss Kantonsratsbeschluss SGB Nr. 005c/2008 vom 11. März 2008 heisst die reformierte Kirchgemeinde Derendingen seit dem 1. Januar 2008 neu „reformierte Kirchgemeinde Wasseramt“. Sie heisst somit gleich wie der Wahlkreis (Wahlbezirk) Wasseramt. Deshalb muss in § 32 Absatz 1 Buchstabe b des Organisationsreglements die neue Bezeichnung „reformierte Kirchgemeinde Wasseramt“ (anstelle der bisherigen Bezeichnung „reformierte Kirchgemeinde Derendingen“) stehen. Zudem verliert der Wahlkreis Wasseramt gemäss Artikel 2 der Wahlordnung des Synodalrates Bern vom 13. Februar 2014 – angewendet seit den Gesamterneuerungswahlen 2014–2018 in die bernische Kirchensynode – einen Sitz und hat neu nur noch vier Sitze (statt wie bisher fünf Sitze) in der bernischen Kirchensynode. Deshalb muss § 32 Absatz 1 Buchstabe b entsprechend geändert werden.

2.4 § 32 Absatz 3 (Wahlen in die Bernische Kirchensynode)

Auch in § 32 Absatz 3 muss die neue Bezeichnung „reformierte Kirchgemeinde Wasseramt“ für die bisherige reformierte Kirchgemeinde Derendingen verwendet werden. Neu ist vorzusehen, dass die Kirchgemeinden Biberist-Gerlafingen und Wasseramt neu je zwei Synodale vorschlagen.

2.5 § 32 Absatz 4 (Wahlen in die Bernische Kirchensynode)

Im geltenden § 32 Absatz 4 fehlt heute der explizite Hinweis auf die Anwendbarkeit der massgebenden solothurnischen Gesetzgebung über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit in den solothurnischen Kirchgemeinden. Für die gemischten Kirchgemeinden Messen und Oberwil b. Büren gelten nach wie vor die bernischen Stimm- und Wählbarkeitsregelungen (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Wasseramt vom 23.12.1958¹).

¹ BGS 425.131.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Artikel 56 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹, § 166 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992² und § 19 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührenrentarifs vom 8. März 2016³:

- 3.1 Die Änderung des Organisationsreglementes der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn (von der Delegiertenversammlung am 9.11.2015 beschlossen und von den acht Verbandsgemeinden zwischen Dezember 2015 und Juni 2016 beschlossen) wird mit formellen Korrekturen genehmigt.
- 3.2 Die Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken. Sie wird der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn zur Bezahlung auferlegt und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht⁴.

Kostenrechnung

Evangelisch-reformierte Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn, z. Hd. v. Hans Leuenberger, Präsident, Gehrstrasse 230, 4574 Nennigkofen

Genehmigungsgebühr:	Fr. <u>500.00</u>
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Departement für Bildung und Kultur, Controlling

¹ BGS 111.1.

² BGS 131.1.

³ BGS 615.11.

⁴ SR 173.110.

Beilagen

- Änderung des Organisationsreglementes der Bezirkssynode Solothurn
- Protokoll der Delegiertenversammlung der Bezirkssynode vom 9. November 2015
- Protokollauszüge der Kirchgemeindeversammlungen der acht Verbandsgemeinden der Bezirkssynode Solothurn

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, DT, DA, DK, IW

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn

Staatskanzlei (2) eng, rol

Oberamt Region Solothurn, Alain Hervouët, Vorsteher, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Martin Koelbing, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten, Münsterstrasse 2, 3011 Bern

Synodalrat der Reformierten Kirchen–Bern–Solothurn, Kirchenkanzlei, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25

Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn, Hans Leuenberger, Präsident, Gehrstrasse 230, 4574 Nennigkofen

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Solothurn, Barbara Fankhauser, Präsidentin, Florastrasse 15, 4500 Solothurn

Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO), Ruedi Köhli, Präsident, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen

GS, BGS

Amtsblatt